

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2025/2026  
09. April 2026  
54. Stück

## 121. Geänderter Organisationsplan der Universität Salzburg

### Änderung des Organisationsplans der Universität Salzburg

Der vorliegende, geänderte Organisationsplan basiert auf folgendem Genehmigungsprozess:

- Beschluss Nr. 197 des Entwurfs des Organisationsplans durch das Rektorat vom 17.02.2026 und Übermittlung an den Senat am 19.02.2026; Beschluss eines geringfügig modifizierten Entwurfes in der Rektoratssitzung vom 03.03.2026 und neuerliche Übermittlung an den Senat am 06.03.2026
- Stellungnahme des Senats gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG vom 10.03.2026
- Genehmigung des Organisationsplans durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG am 27.03.2026

### Zusammenfassung der Änderungen:

- **Unter Punkt B.** werden die bereits existierenden, aber im Organisationsplan nicht abgebildeten **Stabstellen des Rektorats** ergänzt.
- **Unter Punkt C 2.** wird die Bezeichnung des FB „Gerichtsmedizin und Forensische Psychiatrie“ in „**Gerichtsmedizin**“ geändert.
- **Unter Punkt D.**
  - wird die Zusammenführung der Abteilung „Gebäude und Technik“ mit der Wirtschaftsabteilung durch die neue Bezeichnung „**Gebäude, Technik, Ressourcen**“ abgebildet.
  - Darüber hinaus werden die Aktivitäten der Abteilung für „Internationale Beziehungen“ und von CIVIS unter einem gemeinsamen Dach mit der Abteilungsbezeichnung „**Global Engagement**“ zusammengeführt.
  - Die bisherige Abteilung für „Kommunikation und Fundraising“ wird in „**Universitätskommunikation**“ umbenannt.
- **Punkt E.** „**Universitätskuratorium**“ entfällt zur Gänze.

Gemäß § 20 Abs. 4 UG erlässt das Rektorat der Universität Salzburg nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrates nachstehenden Organisationsplan:

## Inhaltsübersicht

A. Binnengliederung.....	3
A.1 Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht .....	3
A.2 Organisation der Lehre.....	3
B. Rektorat .....	4
C. Wissenschaftliche Organisationseinheiten .....	4
C.1 Fakultäten.....	4
C.1.1 Dekan*in.....	4
C.1.2 Fakultätsrat.....	5
C.1.3 Fakultätsbüros.....	5
C.2 Fachbereiche .....	5
C.2.1 Leitung.....	6
C.2.2 Fachbereichsrat.....	7
C.3 School of Education .....	7
C.3.1 Leitung.....	7
C.3.2 School of Education-Rat.....	7
C.4 Schwerpunkte.....	8
C.5 Zentren.....	9
C.6 Interuniversitäre Einrichtungen.....	10
D. Administrative Organisationseinheiten: Abteilungen und Stabsstellen .....	10
E. Vereinbarkeit von wissenschaftlichen Leitungsfunktionen, Funktionsdauern und Übergangsbestimmungen bei Rektoratswechsel.....	11
F. Inkrafttreten .....	11

## A. Binnengliederung

§ 1 Das Rektorat leitet mit Unterstützung der ihm unterstellten administrativen Organisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen) die Universität Salzburg.

§ 2 Wissenschaftliche Organisationseinheiten sind Fakultäten, Fachbereiche, die School of Education, Schwerpunkte, Zentren und die Interuniversitären Einrichtungen.

Forschungs- und Lehraufgaben werden dezentral von den Fachbereichen erfüllt, die in sechs Fakultäten zusammengefasst sind. Fachbereichs- bzw. fakultätsübergreifende Agenden werden von der School of Education, den Schwerpunkten und Zentren wahrgenommen, universitätsübergreifende von Interuniversitären Einrichtungen.

§ 3 Fachbereiche, Schwerpunkte und Zentren können mit Zustimmung des Rektorates Untergliederungen (Abteilungen) vornehmen. Eine weitere oder alleinige Untergliederung in Arbeitsgruppen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Rektorates. Abteilungen und Arbeitsgruppen sind keine eigenständigen Organisationseinheiten.

### A.1 Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

§ 4 Alle Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG) sind grundsätzlich einem Fachbereich zugeordnet. Darüber hinaus ist auch eine Zuordnung zu einem oder mehreren Zentren, einem oder mehreren Schwerpunkten oder der School of Education zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (etwa im Fall einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber einem dritten Fördergeber) ist auch eine alleinige Zuordnung von wissenschaftlichem Personal an einen Schwerpunkt, ein Zentrum, eine Interuniversitäre Einrichtung oder die School of Education zulässig. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 UG) kann allen Organisationseinheiten zugeordnet werden. Über Personalzuordnungen entscheidet das Rektorat.

§ 5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das einer wissenschaftlichen Organisationseinheit (§ 2) zugeordnete Personal obliegt dem/der Leiter\*in der jeweiligen Organisationseinheit. Die Dienst- und Fachaufsicht über diese obliegt dem Rektorat gemäß den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Kompetenzen. Mit Zustimmung des Rektorates kann die Dienst- und Fachaufsicht auf andere Mitglieder einer Organisationseinheit delegiert werden. Der Weisungsdurchgriff besteht unverändert. Bei Mehrfachzuordnungen ist nach Anhörung des/der Betroffenen und der Leitungen durch das Rektorat festzulegen, welchem/er Leiter\*in der betroffenen Organisationseinheiten die Dienstaufsicht obliegt. Die Fachaufsicht haben die betroffenen Organisationseinheiten jeweils in ihrem fachlichen Kompetenzbereich auszuüben.

§ 6 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in den dem Rektorat unterstellten administrativen Organisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen) obliegt dem Rektorat gemäß den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Kompetenzen. Alle dem Rektorat unterstellten Personen des allgemeinen Personals sind einer Abteilung oder Stabsstelle zuzuordnen. Mehrfachzuordnungen haben ressourcenneutral zu sein. Die Dienst- und Fachaufsicht kann vom Rektorat auf die Leiter\*innen der Abteilungen und Stabsstellen übertragen werden. Mit Zustimmung des Rektorates kann die Dienst- und Fachaufsicht auf den/die Leiter\*in einer Untergliederung der Abteilung delegiert werden. Der Weisungsdurchgriff besteht unverändert. Bei Mehrfachzuordnungen ist durch das Rektorat festzulegen, welcher Abteilungs- oder Stabsstellenleitung die Dienstaufsicht obliegt. Die Fachaufsicht haben die betroffenen Leiter\*innen jeweils in ihrem fachlichen Kompetenzbereich auszuüben.

§ 7 Die Stabsstelle „Büro des Universitätsrates“ ist der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates unterstellt. Die Stabsstelle „Büro des Senates“ ist der/dem Senatsvorsitzenden unterstellt. Die Vorsitzenden üben jeweils die Dienst- und Fachaufsicht aus.

### A.2 Organisation der Lehre

§ 8 Für die Organisation der Lehre an der Universität Salzburg ist der/die Vizerektor\*in für Lehre und Studierende zuständig. An den Fakultäten erfolgt die Organisation der Lehre durch den/die Dekan\*in in Abstimmung mit den Fachbereichen und – soweit betroffen – der School of Education, an der School of Education durch deren Leitung. Der/die Vizerektor\*in ist weisungsbefugt.

## B. Rektorat

§ 9 Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Rektorates und seiner Mitglieder sind in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegt. Dem Rektorat sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung folgende Stabsstellen zugeordnet:

- Büro der/des Rektor\*in
- Büros der Vizerektor\*innen
- Berufungsmanagement
- Datenschutzbeauftragte\*r
- Digitalisierungsmanagement
- Fundraising
- Interne Revision
- Nachhaltigkeitsmanagement.

## C. Wissenschaftliche Organisationseinheiten

### C.1 Fakultäten

§ 10 Fakultäten sind Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben und verantworten die damit in Verbindung stehenden Aufgaben der Administration und Infrastruktur. Sie erfüllen insbesondere, in Bezug auf Forschungsaufgaben jedoch ausschließlich, Planungs- und Koordinierungstätigkeiten zwischen den zugehörigen Fachbereichen, Schwerpunkten und Zentren. Die Fakultäten sind dem Rektorat unterstellt. Weisungsbefugt gegenüber den Dekan\*innen sind die Rektoratsmitglieder nach den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Zuständigkeiten. Ist die Zuständigkeit unklar oder nicht definiert, ist der/die Rektor\*in weisungsbefugt.

§ 11 An der Universität Salzburg sind folgende sechs Fakultäten eingerichtet:

- Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
- Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät
- Katholisch-Theologische Fakultät
- Kulturwissenschaftliche Fakultät
- Natur- und Lebenswissenschaftliche Fakultät
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

#### C.1.1 Dekan\*in

§ 12 Die Fakultät wird durch den/die Dekan\*in vertreten. Diesem/Dieser obliegen:

- die Repräsentation der Fakultät nach außen
- die Koordinierung der strategischen Entwicklung der Fakultät in Forschungs- und Lehrfragen unter Einbindung des Fakultätsrates und der Fachbereichsleitungen
- die Vertretung der Fakultätsinteressen in allen Berufungsverfahren durch Mitwirkung bei der Konzepterstellung und beratende Funktion bei Berufsverhandlungen
- die Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studien
- das Monitoring der Universitätslehrenden zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung
- die Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studien
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Fakultätsrates
- die Organisation der Verwaltungsaufgaben und der Infrastrukturen an der jeweiligen Fakultät
- Berichte an das Rektorat, bspw. im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Rektoratssitzungen
- an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät: Aufgaben der Rechtsakademie
- an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät: Leitung der Stabsstellen Zentrale Tierhaltung und Fachwerkstätte (siehe auch § 55).

§ 13 Der/Die Dekan\*in hat den Fakultätsrat über seine/ihre Tätigkeiten regelmäßig zu informieren und in wesentlichen Fragen, vor allem hinsichtlich der Lehrangelegenheiten, zu konsultieren.

§ 14 Zum/r Dekan\*in ist vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen Universitätsprofessor\*innen der betreffenden Fakultät eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter\*innen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 15 Der/Die Dekan\*in übt seine/ihre Funktion nebenamtlich aus.

### *C.1.2 Fakultätsrat*

§ 16 Jede Fakultät besitzt einen Fakultätsrat, dem der/die Dekan\*in als Vorsitzende\*r vorsteht. Dem Fakultätsrat kommt eine beratende Funktion zu. Insbesondere gehören dazu Vorschläge und Stellungnahmen zur:

- Entwicklungsplanung der Fakultät insbesondere hinsichtlich Forschung, Lehre und Infrastruktur
- Vergabe der Lehrressourcen durch den/die Dekan\*in
- Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch den/die Dekan\*in
- Bestellung von Honorar- und Gastprofessuren
- Verleihung von Ehrendoktoraten.

§ 17 Größe und Zusammensetzung des Fakultätsrats sind von dem/der Dekan\*in im Einvernehmen mit den Vertretungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG), des allgemeinen Personals (§ 94 Abs. 3 UG) sowie der Studierenden festzulegen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Die Anzahl der Mitglieder des Fakultätsrates darf die Mitgliederzahl des Senates nicht überschreiten. Bei der Größe und Zusammensetzung ist zu achten, dass jedenfalls alle Leiter\*innen der Fachbereiche in den Fakultätsrat gewählt werden können. Mitglieder der Personalvertretung (des Betriebsrats) des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) sowie des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG) gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an; sie sind in die Anzahl der Mitglieder nicht einzurechnen. Gleiches gilt für den/die Dekan\*in.

### *C.1.3 Fakultätsbüros*

§ 18 Fakultätsbüros sind Stabsstellen der Fakultät und unterstützen den/die Dekan\*in bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem/der Dekan\*in, der/ die sie an die Leiter\*innen der Fakultätsbüros übertragen kann. Der/Die Leiter\*in des Fakultätsbüros sowie deren Stellvertreter\*innen werden vom Rektorat auf Vorschlag des/der Dekan\*in bestellt.

## **C.2 Fachbereiche**

§ 19 Fachbereiche sind Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben und verantworten die damit in Verbindung stehenden administrativen Aufgaben. Die Fachbereiche sind dem Rektorat unterstellt. Weisungsbefugt gegenüber den Fachbereichsleiter\*innen sind die Rektoratsmitglieder nach den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Zuständigkeiten. Ist die Zuständigkeit unklar oder nicht definiert, ist der/die Rektor\*in weisungsbefugt.

§ 20 An der Universität Salzburg sind folgende Fachbereiche eingerichtet:

*An der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften:*

- Artificial Intelligence and Human Interfaces
- Geoinformatik
- Informatik
- Mathematik

*An der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät:*

- Erziehungswissenschaft
- Geschichte
- Kommunikationswissenschaft
- Philosophie an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
- Politikwissenschaft
- Soziologie und Sozialgeografie

*An der Katholisch-Theologischen Fakultät:*

- Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte
- Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- Praktische Theologie
- Systematische Theologie

*An der Kulturwissenschaftlichen Fakultät:*

- Altertumswissenschaften
- Anglistik und Amerikanistik
- Germanistik
- Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft
- Linguistik
- Romanistik
- Slawistik

*An der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät:*

- Biowissenschaften und Medizinische Biologie
- Chemie und Physik der Materialien
- Gerichtsmedizin
- Psychologie
- Sport- und Bewegungswissenschaft
- Umwelt und Biodiversität

*An der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:*

- Arbeits- und Wirtschaftsrecht
- Betriebswirtschaftslehre
- Öffentliches Recht
- Privatrecht
- Strafrecht und Strafverfahrensrecht
- Völkerrecht, Europarecht und Grundlagen des Rechts
- Volkswirtschaftslehre

### *C.2.1 Leitung*

§ 21 Der/Die Leiter\*in des Fachbereichs führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs, hat das Recht, für den Fachbereich zu sprechen und ihn nach außen zu vertreten. Weitere Aufgaben sind:

- der Abschluss der Zielvereinbarung des Fachbereichs mit dem Rektorat unter Anhörung des/r jeweils zuständigen Dekan\*in,
- Vorschläge an das Rektorat über die Einrichtung von Untergliederungen (Abteilungen und/ oder Arbeitsgruppen) innerhalb des Fachbereichs, einschließlich der Zuordnung von Personen und Ressourcen zu den Untergliederungen sowie über die Bestimmung von deren Leiter\*innen,
- die Ressourcenverhandlungen mit dem Rektorat,
- Ressourcenplanung und Ressourcenverteilung innerhalb des Fachbereiches
- Vorschläge an den/die Dekan\*in zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Fachbereichsrates,
- der Vorschlag für eine Personalaufnahme an den/die Rektor\*in und
- die Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten für den Fachbereich.

§ 22 Der/Die Leiter\*in hat den Fachbereichsrat über seine/ihre Tätigkeiten regelmäßig zu informieren und in wesentlichen Fragen, vor allem was die Zielvereinbarungen und die Gebarung anbelangt, zu konsultieren.

§ 23 Zum/r Leiter\*in ist vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen Universitätsprofessor\*innen des betreffenden Fachbereichs eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter\*innen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 24 Der/Die Leiter\*in übt seine/ihre Funktion nebenamtlich aus.

### *C.2.2 Fachbereichsrat*

§ 25 Jeder Fachbereich besitzt einen Fachbereichsrat, dem der/die Fachbereichsleiter\*in als Vorsitzende\*r vorsteht. Dem Fachbereichsrat kommt eine beratende Funktion zu. Insbesondere gehören dazu Vorschläge und Stellungnahmen:

- zur Zielvereinbarung des Fachbereichs mit dem Rektorat
- zum Ergebnis der Ressourcenverhandlung mit dem Rektorat als auch zur Vergabe der Ressourcen durch den/die Leiter\*in
- zur Betrauung mit Lehre durch den/die Dekan\*in
- zur Entwicklungsplanung des Fachbereichs
- zur Einrichtung und Zusammensetzung von Untergliederungen innerhalb des Fachbereichs
- zur Bestellung von Honorar- und Gastprofessuren
- zur Verleihung von Ehrendoktoraten.

§ 26 Größe und Zusammensetzung des Fachbereichsrates sind von dem/der Leiter\*in im Einvernehmen mit den Vertretungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG), des allgemeinen Personals (§ 94 Abs. 3 UG) sowie der Studierenden festzulegen. Die Festlegungen sind im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichsrates darf die Mitgliederzahl des Senates nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Fachbereichsrat Mitglieder der Personalvertretung (des Betriebsrats) des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) sowie des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG) mit beratender Stimme angehören; sie sind in die Anzahl der Mitglieder nicht einzurechnen. Der/Die Fachbereichsleiter\*in gehört dem Fachbereichsrat als Mitglied an, wenn sie/er gewählt wird (§ 49 Abs. 3 der Satzung), ansonsten hat sie/er nur den Vorsitz inne (§ 25).

### **C.3 School of Education**

§ 27 Die School of Education ist eine Organisationseinheit, deren Aufgabe die Koordination und Weiterentwicklung des Lehramtsstudiums an der Universität Salzburg sowie die Koordination der Forschung im Bereich der Bildungsforschung und der Didaktik ist. Die School of Education ist dem Rektorat unterstellt. Weisungsbefugt gegenüber dem/r Leiter\*in sind die Rektorsratsmitglieder nach den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Zuständigkeiten. Ist die Zuständigkeit unklar oder nicht definiert, ist der/die Rektor\*in weisungsbefugt.

#### *C.3.1 Leitung*

§ 28 Der/Die Leiter\*in der School of Education führt die laufenden Geschäfte der School of Education, hat das Recht, für die School of Education zu sprechen und sie nach außen zu vertreten. Der/Die Leiter\*in ist für den Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat verantwortlich und sorgt für die Ressourcenplanung und -verteilung innerhalb der School of Education.

§ 29 Zum/r Leiter\*in ist vom Rektorat auf Vorschlag der der School of Education zugeordneten Universitätsprofessor\*innen eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter\*innen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 30 Für die Aufgaben des/der Leiter\*in gelten §§ 21, 22 und 24 sinngemäß.

#### *C.3.2 School of Education-Rat*

§ 31 Die School of Education verfügt über einen Rat, dem der/die Leiter\*in der School of Education als Vorsitz vorsteht. Dem School of Education-Rat kommt eine beratende Funktion zu. Diese übt er in allen Angelegenheiten aus, welche die School of Education betreffen. Insbesondere gehören dazu Vorschläge und Stellungnahmen:

- zur Entwicklungsplanung der School of Education
- zur Zielvereinbarung mit dem Rektorat
- zum Ergebnis der Ressourcenverhandlung mit dem Rektorat und zur Vergabe der Ressourcen durch den/die Leiter\*in

- zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch den/die Leiter\*in
- zur Bestellung universitärer Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (§ 31).

§ 32 Größe und Zusammensetzung des School of Education-Rates sind von dem/der Leiter\*in im Einvernehmen mit den Vertretungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG), des allgemeinen Personals (§ 94 Abs. 3 UG) sowie der Studierenden festzulegen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Die Anzahl der Mitglieder des School of Education-Rates darf die Mitgliederzahl des Senates nicht überschreiten. Bei der Größe und Zusammensetzung ist zu achten, dass jedenfalls Vertreter\*innen all jener Fakultäten, deren Studienangebot auch Lehramtsstudien umfasst, in den School of Education-Rat gewählt werden können. Mitglieder der Personalvertretung (des Betriebsrats) des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) sowie des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG) gehören dem School of Education-Rat mit beratender Stimme an; sie sind in die Anzahl der Mitglieder nicht einzurechnen. Gleiches gilt für den/die Leiter\*in.

### C.3.3 Wissenschaftlicher Beirat

§ 33 Der wissenschaftliche Beirat berät den/die Leiter\*in hinsichtlich der langfristigen, strategischen Ausrichtung und Entwicklung der School of Education. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind Angehörige der Universität Salzburg. Die übrigen Mitglieder sollen anerkannte Expert\*innen im Bereich der von der School of Education zu vertretenden Aufgaben sein. Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt, wobei der School of Education-Rat entsprechende Vorschläge für die universitären Mitglieder unterbreiten kann.

## C.4 Schwerpunkte

§ 34 Schwerpunkte verleihen der Universität ein strategisches Profil in der Forschung und bilden ein Forschungsnetzwerk, welches aus einer größeren Gruppe von Forscher\*innen aus üblicherweise verschiedenen Fachbereichen besteht. Exzellente und international anerkannte Forschungsleistungen sowie kompetitive Drittmittelinwerbungen einzelner Wissenschaftler\*innen zu einem gemeinsamen interdisziplinären Querschnittsthema zeichnen Schwerpunkte aus.

§ 35 Schwerpunkte können vom Rektorat auf Antrag von Universitätsangehörigen eingerichtet werden. Zur Bewertung des Vorhabens werden vom Rektorat Gutachten von zumindest zwei externen Expert\*innen eingeholt. Vom Rektorat akzeptierte Anträge sind dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Kriterien zur Antragstellung und Evaluierung der Schwerpunkte sind in einer Rektoratsrichtlinie zu veröffentlichen.

§ 36 Schwerpunkte bestehen auf Zeit und sind von Evaluierungen abhängig, die nach einem festgelegten Zeitraum – maximal nach fünf Jahren – erfolgen. Das weitere Bestehen des Schwerpunktes hängt vom Ergebnis der Evaluation ab. Die Zuordnungen von Personal zu den Schwerpunkten sind zeitlich begrenzt. Die Schwerpunkte haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Rektorat zu genehmigen ist. Inhalte der Geschäftsordnung sind beispielsweise die Aufgabenverteilung des Leitungsgremiums, die allfällige Einrichtung eines Beirates oder die Anforderungen für die Aufnahme von Mitgliedern. Den beteiligten Fakultätsräten kommt ein Recht auf Stellungnahme zu den Geschäftsordnungen zu.

§ 37 Derzeit sind folgende Schwerpunkte eingerichtet:

- Center for Tumor Biology and Immunology
- Centre for Cognitive Neuroscience
- Salzburg Centre of European Union Studies.

§ 38 Zum/r Leiter\*in ist vom Rektorat auf Vorschlag der dem Schwerpunkt zugeordneten Universitätsprofessor\*innen eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter\*innen. Dem Vorschlag ist eine Begründung beizufügen.

§ 39 Der/Die Leiter\*in führt die laufenden Geschäfte des Schwerpunkts, hat das Recht, für den Schwerpunkt zu sprechen und ihn nach außen zu vertreten. Darüber hinaus obliegen ihm/ihr:

- der Abschluss der Zielvereinbarung des Schwerpunkts mit dem Rektorat

- die jährlichen Ressourcenverhandlungen mit dem Rektorat
- Vorschläge an den/die Dekan\*in zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung eines allenfalls eingerichteten wissenschaftlichen Beirats
- der Vorschlag für eine Personalaufnahme an den/die Rektor\*in
- die Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten, die dem Schwerpunkt Profil und Zielsetzung geben sollen.

§ 40 Der/Die Leiter\*in übt seine/ihre Funktion nebenamtlich aus.

## C.5 Zentren

§ 41 Zentren dienen einer vertiefenden wissenschaftlichen Bearbeitung spezifischer Fragestellungen in einem interdisziplinären Kontext oder in Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Salzburg. Neben der grundsätzlich forschungsorientierten Ausrichtung können z.B. im Sinne der Third Mission auch Fortbildungsaufgaben wahrgenommen werden. Wesentlich ist, dass die inhaltliche und transdisziplinäre Ausrichtung eines Zentrums sich deutlich von bestehenden Fachbereichen unterscheidet.

§ 42 Zentren können auf Antrag von Universitätsangehörigen an das Rektorat eingerichtet werden. Das Rektorat holt hierzu mindestens zwei externe Gutachten ein. Den Dekan\*innen kommt ein Stellungnahmerecht zu. Vom Rektorat akzeptierte Anträge sind dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Kriterien zur Antragstellung und Evaluierung von Zentren sind in einer Rektoratsrichtlinie zu veröffentlichen.

§ 43 Zentren bestehen auf Zeit und sind von Evaluierungen abhängig, die nach einem festgelegten Zeitraum – maximal nach fünf Jahren – erfolgen. Für die Zentren gilt § 36 sinngemäß.

§ 44 Derzeit bestehen folgende Zentren:

- Interdisziplinäres Zentrum für Mittelalter und Frühneuzeit/Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit
- Österreichisches Institut für Menschenrechte
- Stefan Zweig-Haus  
Literaturarchiv Salzburg ▪ Stefan Zweig Zentrum
- WissensNetzwerk Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt
- Zentrum Ethik und Armutsforschung
- Zentrum für Jüdische Kulturgeschichte
- Zentrum Theologie Interkulturell und Studium der Religionen
- Zentrum zur Erforschung des Christlichen Ostens
- ATHENA – Salzburg Center for Intersectional Research
- Climate Change Resilience Center.

§ 45 Zum/r Leiter\*in ist auf Vorschlag der dem Zentrum zugeordneten Universitätsprofessor\*innen eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dem Vorschlag ist eine Begründung beizufügen.

§ 46 Der/Die Leiter\*in führt die laufenden Geschäfte des Zentrums, hat das Recht, für das Zentrum zu sprechen und es nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten. Darüber hinaus obliegen ihm/ihr:

- der Abschluss der Zielvereinbarung des Zentrums mit dem Rektorat
- die jährlichen Ressourcenverhandlungen mit dem Rektorat
- Vorschläge an den/die Dekan\*in zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen
- der Vorschlag für eine Personalaufnahme an den/die Rektor\*in
- die Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten, die dem Zentrum Profil und Zielsetzung geben sollen
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung eines allenfalls eingerichteten wissenschaftlichen Beirats.

§ 47 Der/Die Leiter\*in übt seine/ihre Funktion nebenamtlich aus.

## C.6 Interuniversitäre Einrichtungen

§ 48 Interuniversitäre Einrichtungen dienen der organisationsrechtlichen Verankerung von Kooperationen mit anderen staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten. In einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität Salzburg und der/den Partnereinrichtung(en) werden insbesondere die Organisation, die Leitung, die Aufgaben, die Finanzierung sowie die regelmäßige Evaluierung geregelt. Die Leitung führt die laufenden Geschäfte der Organisationseinheit, hat das Recht, für die interuniversitäre Einrichtung zu sprechen und sie nach außen zu vertreten.

§ 49 Anträge auf Errichtung von Interuniversitären Einrichtungen werden vom Rektorat dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 50 Derzeit bestehen folgende Interuniversitäre Einrichtungen:

- Wissenschaft und Kunst
- Zentrum für pädagogisch-praktische Studien.

## D. Administrative Organisationseinheiten: Abteilungen und Stabsstellen

§ 51 Im Bereich der Verwaltung stellen Abteilungen Organisationseinheiten dar, die administrative Aufgaben der Universität erfüllen und in Ausnahmefällen auch mit spezifischen wissenschaftlichen Aufgaben durch das Rektorat betraut werden. Sie können auch Ausbildungsfunktionen wahrnehmen, etwa im Bereich der Lehrlingsausbildung.

§ 52 Die Einrichtung der Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Rektorates. Die Abteilungen können auf Vorschlag bzw. mit Zustimmung des Rektorates untergliedert werden. Die Leiter\*innen sowie deren Stellvertreter\*innen der Abteilungen und Untergliederungen werden vom Rektorat bestellt und abberufen. Die Dienst- und Fachaufsicht ist in § 6 geregelt.

§ 53 Folgende Abteilungen sind eingerichtet:

- Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin und Umweltmanagement
- Controlling
- Family, Gender, Disability & Diversity
- Forschungsservice und Technologietransfer
- Gebäude, Technik, Ressourcen
- Human Resources (nimmt auch die Agenden des Amtes der Universität Salzburg wahr)
- Global Engagement
- IT-Services
- Universitätskommunikation
- Lehrinfrastruktur und Studienangebote
- Qualitätsmanagement
- Rechnungswesen
- Rechtsabteilung
- Sprachenzentrum
- Studienabteilung
- Universitätsbibliothek
- Universitätssportinstitut

Am Sprachenzentrum und am Universitätssportinstitut wird jeweils ein Beirat eingerichtet, der den/die Leiter\*in hinsichtlich der strategischen und programmatischen Ausrichtung berät. Dem Beirat des Sprachenzentrums gehört jeweils ein/e Vertreter\*in der Fachbereiche Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Linguistik, Romanistik und Slawistik an. Dem Beirat des Universitätssportinstituts gehören drei Vertreter\*innen des Fachbereichs Sport- und Bewegungswissenschaft an. Die Nominierung erfolgt jeweils durch den/die Leiter\*in des Fachbereiches.

§ 54 Der/Die Leiter\*in führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, hat das Recht, für diese zu sprechen und sie nach außen zu vertreten. Darüber hinaus obliegen ihm/ihr:

- gegebenenfalls der Abschluss der Zielvereinbarung der Abteilung mit dem zuständigen Mitglied des Rektorates

- Vorschläge an das Rektorat über die Einrichtung von Gliederungen innerhalb der Abteilung, einschließlich der Zuordnung von Personen und Ressourcen zu den Untergliederungen sowie über die Bestimmung von deren Leiter\*innen; diese Untergliederungen sind keine eigenständigen Organisationseinheiten
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung eines allenfalls eingerichteten wissenschaftlichen Beirats.

§ 55 Die Zentrale Tierhaltung und die Fachwerkstätte der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät sind Stabsstellen der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem/r Dekan\*in, kann aber von diesem/dieser an die Leiter\*innen der Stabsstellen übertragen werden. Der/Die Leiter\*in der Stabsstellen sowie deren Stellvertreter\*innen werden vom Rektorat auf Vorschlag des/der Dekan\*in ernannt.

## **E. Vereinbarkeit von wissenschaftlichen Leitungsfunktionen, Funktionsdauern und Übergangsbestimmungen bei Rektoratswechsel**

§ 56 Die Mitgliedschaft im Rektorat ist mit der Funktion als (stellvertretende\*r) Dekan\*in, mit der (stellvertretenden) Leitung eines Fachbereichs, der School of Education, eines Schwerpunkts oder eines Zentrums unvereinbar.

§ 57 Die Funktion als (stellvertretende\*r) Dekan\*in, die (stellvertretende) Leitung eines Fachbereichs, der School of Education oder eines Schwerpunktes sind unvereinbar.

§ 58 Die (stellvertretende) Leitung eines Zentrums ist mit anderen wissenschaftlichen Leitungsfunktionen (bspw. als Dekan\*in, Schwerpunktleitung oder Fachbereichsleitung) vereinbar.

§ 59 Die Funktionsdauer der Leitungsfunktionen der wissenschaftlichen und administrativen Organisationseinheiten beginnt und endet, von vorzeitigen Abberufungen abgesehen, vorbehaltlich besonderer arbeitsrechtlicher Bestimmungen, mit jener des Rektorates. Kürzere Laufzeiten können vereinbart werden. Beim Wechsel des Rektorates oder beim Wechsel der Funktionsperiode des Rektorates bleiben die Leiter\*innen sämtlicher wissenschaftlicher und administrativer Organisationseinheiten bis zu einer Neubestellung durch das neue Rektorat, längstens jedoch bis sechs Monate nach Amtsbeginn des neuen Rektorates, im Amt.

§ 60 Die Funktionsdauer der Fakultätsräte, der Fachbereichsräte und des Rates der School of Education endet mit jener des Rektorates, unter dem die Einrichtung erfolgte. Beim Wechsel des Rektorates oder beim Wechsel der Funktionsperiode des Rektorates bleiben die Räte bis zu ihrer Neukonstituierung, längstens jedoch bis sechs Monate nach Amtsbeginn des neuen Rektorates, im Amt.

## **F. Inkrafttreten**

§ 61 Der geänderte Organisationsplan tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat der Universität Salzburg  
Der Rektor  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

---

**Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Universität Salzburg  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh  
Redaktion: Stefan Bohuny  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg